

# Vermögen. Clever. Übertragen.



## Vermögen vorteilhaft übertragen – mit Helvetia Leben gelingt dies!

### Vorteil Helvetia

Helvetia Leben bietet als Spezialist für fondsgebundene Rentenversicherungen durchdachte Konzepte für eine steuerbegünstigte Vermögensübertragung – ermöglicht durch die Flexibilität der Helvetia Policen und die steuerlichen Besonderheiten. Folgende Konzepte sorgen für eine vorteilhafte Vermögensübertragung:

1. Schenkung mit Vetorecht
2. Steuerfreie Anlage als Konzept
3. Schenkung einer Rente
4. Verrentung einer Todesfallleistung

Mit cleveren Konzepten Maximales erreichen.

### 1. Schenkung mit Vetorecht

Dieses Konzept eignet sich besonders für Personen, die Vermögen zu Lebzeiten verschenken möchten, jedoch nicht gänzlich die Kontrolle über die Verwendung abgeben möchten. Vorstellbar ist dies z. B. bei Großeltern, die ihre Enkel beschenken, jedoch sicherstellen möchten, dass das Vermögen nicht unsinnig verwendet wird. Hierfür schließt ein Großelternteil eine fondsgebundene Rentenversicherung ab. Anschließend erfolgt eine 99-prozentige Schenkung des Vertrags an den Enkel. Die Versicherungsnehmereigenschaft verbleibt zu einem Prozent bei dem Großelternteil und sichert diesem ein „Vetorecht“. Möchte der Enkel Kapital entnehmen, muss der Großelternteil zustimmen. Zu gegebener Zeit kann auch der 1-prozentige Anteil übertragen werden. Mit dem Vetorecht kann somit auch nach der Übertragung direkt auf die Verwendung Einfluss genommen werden.

### Gestaltung

	Bei Antrag	Nach Schenkung
Versicherungsnehmer:	Großelternteil oder Elternteil	1 % Großelternteil oder 1 % Elternteil, 99% Kind
Versicherte Person:	Großelternteil oder Elternteil oder Kind	Großelternteil oder Elternteil oder Kind
Bezugsberechtigter:	Kind	Kind

### 2. Steuerfreie Anlage

Das „Steuerfrei-Konzept“ ermöglicht eine einkommensteuerfreie Auszahlung des Vertragsguthabens im Todesfall. Hierfür schließt ein Kunde eine fondsgebundene Rentenversicherung ab, zahlt den Beitrag und ist gleichzeitig die begünstigte Person. Die versicherte Person allerdings ist wenn möglich eine ältere Person, z. B. die Mutter. Verstirbt diese, wird das Vertragsguthaben einkommensteuerfrei an den Kunden als Vertragsinhaber ausbezahlt. Das Entscheidende ist, dass der Vertrag verlängerbar ist, solange die versicherte Person lebt. Dies ist bei allen fondsgebundenen privaten Rentenversicherungen von Helvetia der Fall. Diese Vertragskonstellation ist die einzige, die aktuell eine komplett einkommensteuerfreie Auszahlung ermöglicht. Die Auszahlung steht dann zur freien Verwendung zur Verfügung – sie kann z. B. für die Altersvorsorge oder die Wiederanlage genutzt werden.

### Vertragskonstellation

Versicherungsnehmer	Versicherte Person	Bezugsberechtigter	Beitragszahler
Kunde	z. B. Elternteil	Kunde	Kunde

### 3. Schenkung einer Rente

Soll Vermögen vererbt oder verschenkt werden, sind die gesetzlich vorgegebenen Freibeträge zu beachten. Besonders bei entfernteren Verwandten sind diese schnell aufgebraucht und eine Erbschaftsteuer von gut 30 Prozent wird fällig. Bei höheren Beträgen ist sogar eine Erbschaftsteuer von bis zu 50 Prozent möglich. Verständlich, dass man diese hohe Steuerlast gerne vermeiden möchte.

#### Steuerklassen bei Schenkungen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatte	Eltern	Alle anderen
Kinder, Stiefkinder	(Ur-)Großeltern	
Enkel, Urenkel	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegerkinder	
	Schwiegereltern	
	Geschied. Ehegatten	

#### Freibeträge in den drei Steuerklassen

Steuerklasse	Wer aus dieser Steuerklasse?	Persönlicher Freibetrag (EUR)
I	Ehegatte	500.000
	Jedes Kind	400.000
	Jedes Enkelkind	200.000
	Jedes Urenkelkind + alle anderen	100.000
II	Alle	20.000
III	Alle	20.000

#### Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. EUR	Steuersätze in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
Bis 300.000	11	20	30
Bis 600.000	15	25	30
Bis 6 Millionen	19	30	30
Bis 13 Millionen	23	35	50
Bis 26 Millionen	27	40	50
Über 26 Millionen	30	43	50

**Beispiel:** Ein vermögender 65-Jähriger möchte seiner 60-jährigen Lebensgefährtin 100.000 EUR schenken. Nach Abzug des Freibetrags von 20.000 EUR sind 80.000 EUR zu versteuern. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent fällt eine Steuer von 24.000 EUR an. Erfreulicherweise gibt es eine steuerünstigste Alternative – das Verschenken einer Rente.

#### Rechtliche Hinweise:

Die enthaltenen Informationen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen. Zu diesen Rentenversicherungen gibt es Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014. Die Basisinformationsblätter stehen Ihnen in elektronischer Form auf unserer Website unter [www.helvetia.de/bib](http://www.helvetia.de/bib) zur Verfügung. Sie erhalten diese auch von Ihrem persönlichen Berater.

Stand Steuergesetzgebung 01.2022

#### Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

T +49 69 133 20, [www.helvetia.de](http://www.helvetia.de)



Hierfür schließt der Schenker eine sofortbeginnende Rente ab mit einer jährlichen Rentenleistung von ca. 2.400 EUR für die Beschenkte. Die Wertermittlung dieser Rentenschenkung erfolgt durch Multiplikation mit einem Vervielfältiger für wiederkehrende Leistungen. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Bewertungsgrundlage von ca. 33.300 EUR. Abzüglich des Freibetrags sind somit lediglich ca. 13.300 EUR zu versteuern.

#### Vervielfältiger (zu § 14 Abs. 1 BewG, Bundessteuerblatt, Stand 2022)

Alter	Mann	Frau	Alter	Mann	Frau
55	14,016	14,909	63	12,074	13,173
56	13,799	14,721	64	11,803	12,917
57	13,571	14,525	65	11,525	12,652
58	13,339	14,320	66	11,239	12,378
59	13,099	14,110	67	10,951	12,095
60	12,852	13,889	68	10,652	11,795
61	12,600	13,658	69	10,349	11,490
62	12,340	13,421	70	10,036	11,175

Das Konzept eignet sich besonders bei größeren Beträgen, die an entferntere Verwandte oder außerhalb der Familie verschenkt werden sollen. Weiterer Vorteil: Bei der sofortbeginnenden Rente mit Cash-Option kann bei Bedarf auch nach Rentenbeginn über das Guthaben verfügt werden.\*

### 4. Verrentung einer Todesfallleistung

Das beschriebene Prinzip greift auch bei der Verrentung einer Todesfallleistung, wodurch eine Vermögensübertragung mit geringerer Steuerbelastung erreicht werden kann.

**Beispiel:** Ein 65-jähriger Mann möchte, dass seine Lebensgefährtin im Falle seines Todes versorgt ist, die Verfügung über das Kapital bis dahin aber bei ihm verbleibt. Er investiert in eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer speziellen Vereinbarung zur Auszahlung der Todesfallleistung. Wenn er nach zehn Jahren verstirbt, ist seine Lebensgefährtin 70 Jahre alt. Sie erhält dann anstelle des Guthabens von 100.000 EUR eine lebenslange Rente mit Cash-Option von jährlich ca. 3.400 EUR. Multipliziert mit dem Vervielfältiger, ergibt sich eine steuerliche Basis von ca. 38.000 EUR. Abzüglich des Freibetrags sind lediglich ca. 18.000 EUR zu versteuern. Bei Bedarf kann über das Guthaben der Rente mit Cash-Option noch im Rentenbezug verfügt werden.\*

**Fazit:** Mit den Helvetia-Konzepten lässt sich Vermögen zielgerichtet und steuergünstig übertragen. Das wichtige Thema sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden.

\* Im Falle einer Kapitalentnahme im Rentenbezug (Ausüben der Cash-Option) kann es gemäß § 14 Abs. 4 BewG zum Ansatz eines höheren Wertes für die Erbschaftsteuer kommen. Des Weiteren kann in dem entnommenen Kapital ein steuerpflichtiger Ertrag enthalten und somit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu entrichten sein. Die Höhe des entsprechenden Ertrags hängt hierbei von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles (z. B. der vorangegangenen Vertragsentwicklung sowie dem Entnahmezeitpunkt) ab. Bitte prüfen Sie ggf. die steuerlichen Auswirkungen zusammen mit Ihrem Steuerberater.